

03.03.87

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt_ der 574. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1987

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Vorlagebeschluß
des Arbeitsgerichts Reutlingen
vom 5. November 1985 - 1 Ca 445/85 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 29 Abs. 3 Satz 2 des Heimarbeits-
gesetzes (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I
S. 191) i.d.F. des Artikels I Nr. 20 des
Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Okto-
ber 1974 (BGBl. I S. 2879) insoweit mit
Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1
vereinbar ist, als Heimarbeiter erst dann
in den Genuß verlängerter Kündigungs-
fristen gelangen, wenn sie nach Voll-
endung des 35. Lebensjahres Beschäfti-
gungszeiten von 5, 10 oder 20 Jahren
zurückgelegt haben, während nach der
Entscheidung des Bundesverfassungsge-
richts vom 16. November 1982 (BVerfGE 62,
256) bei Arbeitern die Vollendung des
35. Lebensjahres (§ 622 Abs. 2 Satz 2,
Halbsatz 2 BGB) zur Erreichung gleich-
langer Kündigungsfristen nicht mehr ver-
fassungsgemäß ist

- 1 BvL 24/85 -

b) Vorlagebeschluß

des Arbeitsgerichts Köln
vom 21. November 1985 - 11 Ca 8411/85 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 1 Abs. 1 Lohnfortzahlungsgesetz vom
27. Juli 1969 (BGBI. I S. 946; BGBI. III
800 - 19) insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 GG
vereinbar ist, als hiernach Arbeitern im
Unterschied zu Angestellten erst "nach
Beginn der Beschäftigung" ein Lohnfort-
zahlungsanspruch bei krankheitsbedingter
Arbeitsunfähigkeit zusteht

- 1 BvL 21/86 -

c) Vorlagebeschluß

des Oberlandesgerichts München
vom 16. Dezember 1986 - Ausl. 120/86 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob eine allgemein anerkannte Regel des
Völkerrechts im Sinne des Artikels 25 GG
der Zulässigkeit einer Auslieferung nach
dem europäischen Auslieferungsüberein-
kommen vom 13. Dezember 1957 entgegensteht,
wenn der Verfolgte wegen derselben Tat,
die dem Auslieferungsersuchen zugrunde-
liegt, bereits in einem dritten Staat
bestraft worden ist und eine Freiheits-
entziehung erlitten hat, und wenn diese
Freiheitsstrafe durch das in dem ersuchen-
den Staat ergangene Strafurteil nicht ange-
rechnet oder sonst berücksichtigt worden
ist

- 2 BvM 2/86 -

d) Verfassungsbeschwerde

der Frau M. L. Z. und acht weiterer
Beschwerdeführer vom 29. September 1986
gegen das Urteil des Bundesverwaltungs-
gerichts vom 18. Juli 1986
- BVerwG 4 C 21.84 - und die diesem Urteil
vorausgegangenen Entscheidungen
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 14 GG
betr. Rücküberweisungsanspruch nach
Artikel 16 des Bayerischen Enteignungs-
gesetzes

- 1 BvR 1114/86 -

- e) Verfassungsbeschwerde
des Herrn H. R.
vom 31. Oktober 1986
gegen das Urteil des Bundessozialgerichts
vom 21. August 1986 - 11 b RAr 13/86 -,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 11. Dezember 1985
- L 3 Ar 584/85 - und
das Urteil des Sozialgerichts Ulm
vom 21. Januar 1985 - S 7 Ar 1939/83 -
wegen Kürzung von Unterhaltsgeld für
Umschulung i.V.m. § 242 b Abs. 1 AFG

- 1 BvR 1220/86 -

Beschluß

des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 574. Sitzung am 13. März 1987 beschlossen, zu den in der Drucksache 64/87 unter Buchstabe a bis e näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.